

Nichtamtlicher Teil.

Der interne und der internationale Schutz des Urheberrechts mit besonderer Berücksichtigung der Schutzfristen, Bedingungen und Förmlichkeiten in den verschiedenen Ländern der Welt.

Von Professor Ernst Köhlerberger.

(Fortsetzung aus Börsenblatt Nr. 196, 240, 243, 246, 248.)

Nachdruck verboten.

II. Schutzfristen, Schutzbedingungen und Förmlichkeiten ferner:

Mexiko.

Geschützte Werke und Rechte.	Schutzfristen	Bedingungen	Förmlichkeiten	Erteilung des Schutzes	Bemerkungen
1. Werke mit Autornamen.	Ewige Schutzdauer.	Jeder Autor, Uebersetzer oder Verleger muß auf dem Titel des Buches oder der Komposition, am Fuße des Stiches oder Kunstwerks oder an einer andern sichtbaren Stelle des letztern seinen Namen, das Datum der Veröffentlichung, die Angabe des durch die Hinterlegung gesicherten Eigentumsrechts, sowie sonstige dem Gesetz entsprechende, für nützlich erachtete Angaben hinsetzen.	Zur Erlangung des Eigentumsrechts muß der Autor selbst oder ein Vertreter desselben sich in das Unterrichtsministerium begeben, um dort festzustellen, daß er sich seine Rechte vorbehält. Dieser Erklärung hat er 2 Exemplare des Werkes beizugeben, die eingetragen werden. Für Werke der Architektur, Malerei, Skulptur und andere Werke gleicher Gattung muß eine Zeichnung, eine Skizze oder ein Plan hinterlegt werden, auf welchem die Dimensionen und andere charakteristische Angaben verzeichnet sind. — Eine Frist oder eine Taxe sind nicht vorgeschrieben. Die Eintragungen werden jedes Quartal im Amtsblatt veröffentlicht. Die Auszüge aus dem Eintragsregister gelten bis zum Beweise des Gegenteils als Präsumtivbeweis des Eigentumsrechts.	I. Landesgesetz. Dieses findet auf alle von Mexikanern oder Fremden in Mexiko veröffentlichten Werke Anwendung, ebenso auf die von Mexikanern oder in Mexiko wohnhaften Fremden im Auslande veröffentlichten Werke, sofern die Förmlichkeiten erfüllt werden. Endlich werden den Mexikanern gleichgestellt diejenigen Fremden, deren Land Gegenrecht hält und die Mexikaner gleich schützt wie die Einheimischen. (S. jedoch die Einschränkung betr. Uebersetzungsrecht.)	Ueber die mutmaßlichen Kosten der Eintragung eines fremden Werkes (ca. 25 Dollars) s. Droit d'Autour, 1898, p. 135. Ad 1. Die Fristen laufen vom Tage der ersten Veröffentlichung an, oder, wenn dieser nicht genau feststeht, vom darauf folgenden 1. Januar an. Der Verleger eines gemeinfrei gewordenen Werkes ist während dessen Herausgabe und ein Jahr dazu geschützt, kann jedoch den Verkauf eingeführter Ausgaben nicht hindern. Der rechtmäßige Besitzer einer Handschrift, der diese veröffentlicht, ist für diese Ausgabe sein Leben lang geschützt.
2. Werke, herausgegeben von einer juristischen Person	10 Jahre nach der Veröffentlichung für die von der Regierung herausgegebenen Werke. 25 Jahre für die von Akademien und andern wissenschaftlichen oder literarischen Instituten herausgegebenen Werke.				
3. Nachgelassene Werke.	30 Jahre für den Verleger eines von einem bekannten Autor stammenden Werkes, der weder Erbe noch Rechtsnachfolger dieses Autors ist, jedoch nur 20 Jahre für das „dramatische Eigentum“ in diesem Falle. 30 Jahre nach dem Tode des Autors für den Schutz des Aufführungsrechts zu Gunsten der Erben und Rechtsnachfolger.			II. Vertragsrecht. Mexiko hat Verträge abgeschlossen mit Belgien, mit der Dominikanischen Republik, mit Ecuador, Frankreich, Italien, Spanien und den Vereinigten Staaten. Keiner dieser Verträge befreit die Autoren der betr. Länder von der Erfüllung der Förmlichkeiten in Mexiko.	
4. Anonyme und pseudonyme Werke.	Ewige Schutzdauer zu Gunsten des Verlegers. 30 Jahre nach der ersten Aufführung für den Schutz des „dramatischen Eigentums“ zu Gunsten des Verlegers eines dramatischen Werkes.	Wenn der Autor, seine Erben oder Vertreter gesetzlich ihre Rechte auf solche Werke beweisen, so gehen diese Rechte vom Verleger auf sie über.	Der Autor eines anonymen Werkes, der sein Eigentum genießen will, muß den hinterlegten Exemplaren ein verschlossenes Couvert beilegen, welches seinen Namen enthält.		
5. Uebersetzungsrecht.	Wie unter 1. Aber nur 10 Jahre für die nicht in Mexiko wohnhaften Autoren, die ihr Werk im Ausland veröffentlichen.	Der Autor muß sich das Uebersetzungsrecht vorbehalten und erklären, ob dieser Vorbehalt sich nur auf eine bestimmte Sprache bezieht oder alle Sprachen umfaßt.			
6. Aufführungsrecht.	30 Jahre nach dem Tode des Autors (s. nachgelassene und anonyme Werke).				